

Gemeinde Furth, Landkreis Landshut

Bebauungsplan
„Holledauer Tor Nord“

Beitrag zum „speziellen Artenschutz“

Auftraggeber: Gemeinde Furth
Am Rathaus 6
84095 Furth
Tel. 08704/9119-0
Fax 08704/8240

Auftragnehmer: LANDSCHAFTSBÜRO Pirkl-Riedel-Theurer
Piflaser Weg 10
84034 Landshut
Tel. 0871/2760000
FAX 0871/2760060
Bearbeiter: Dipl.-Ing. Berthold Riedel

Landshut, 18.06.2018



(Dipl. Ing. Berthold Riedel)

LANDSCHAFTSBÜRO PIRKL - RIEDEL - THEURER

BÜRO LANDSHUT:
Piflaser Weg 10 – 84034 Landshut
☎ 0871/2760000 – Fax 2760060
info@landschaftsbuero.net

BÜRO DARMSTADT:
Im Rosengarten 18 – 64367 Mühlthal/Traisa
☎ 06151/6608170 – Fax 6608172
landschaftsbuero.da@t-online.de

Inhalt:	Seite
1 Anlass und Aufgabenstellung.....	2
2 Lebensraumausstattung im Einflussbereich des Vorhabens.....	2
3 Mögliche Wirkungen des Vorhabens sowie Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen.....	3
4 Mögliche Beeinträchtigungen von Arten	4
5 Fazit des Artenschutzbeitrags.....	8
6. Quellenverzeichnis.....	9

Abkürzungen:

ABSP Arten- und Biotopschutzprogramm Bayern

Anh. Anhang der FFH- bzw. VRL

ASK Artenschutzkartierung

BayNatSchG Bayerisches Naturschutzgesetz

BNatSchG Bundesnaturschutzgesetz

FFH-RL Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie

Fl.Nr. Flurstücksnummer

LBP Landschaftspflegerischer Begleitplan

LfU Landesamt für Umwelt

Lkrs. Landkreis

RLB Rote Liste Bayern

RLD Rote Liste Deutschland

Rote-Liste-Status (RLB, RLD):

0 = „ausgestorben oder verschollen“, 1 = „vom Aussterben bedroht“, 2 = „stark gefährdet“, 3 = „gefährdet“, D = „Daten defizitär“, V = „zurückgehend, Art der Vorwarnliste“, R = „extrem seltene Arten und Arten mit geografischen Restriktionen“, G = „Gefährdung anzunehmen, aber mangels Information exakte Einstufung nicht möglich“

saP spezielle artenschutzrechtliche Prüfung

sg streng geschützte Art nach § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG

UG Untersuchungsgebiet

UNB Untere Naturschutzbehörde

VRL EU-Vogelschutzrichtlinie

1 Anlass und Aufgabenstellung

Die Gemeinde Furth stellt für das Areal südlich des Maristenklosters einen Bebauungsplan auf. Dieser Bebauungsplan „Holledauer Tor Nord“ bezieht die ehemalige Klostergärtnerei, ein ehemaliges Schwimmbassin im Osten und weitere Freiflächen im Süden bis zur bestehenden Bebauung an der Staatsstraße mit ein.

In Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde (UNB) soll ein kurzer Fachbeitrag zum „speziellen Artenschutz“ (Grundlage für die spezielle artenschutzrechtliche Prüfung, saP) erarbeitet werden. Bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten (Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und Europäische Vogelarten gemäß Art. 1 der Vogelschutzrichtlinie) ist dabei zu untersuchen, inwieweit sie von dem Vorhaben betroffen sein können; im Falle einer Betroffenheit ist weiterhin zu prüfen, ob damit artenschutzrechtliche Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG erfüllt werden können bzw. wie diese ggf. zu vermeiden sind.

Darüber hinaus sollen im vorliegenden Fall auch weitere naturschutzrelevante Pflanzen- und Tierarten Berücksichtigung finden, um bei Bedarf im Rahmen der Eingriffsvermeidung und -minimierung geeignete Vorkehrungen treffen zu können.

Nach Sichtung der einschlägigen Unterlagen, einer Ortseinsicht am 09.03.2018 und Rücksprache mit der UNB (Frau Blümm) können denkbare Betroffenheiten relevanter Arten hier auch ohne vertiefte faunistische (oder floristische) Untersuchungen beurteilt werden. Lediglich in Bezug auf die denkbaren Amphibienvorkommen in dem ehemaligen Schwimmbassin, das mittlerweile stark verlandet und mit einer vielfältigen Wasser- und Sumpfpflanzenvegetation bewachsen ist, wurden mehrere Begehungen für notwendig erachtet.

Als Untersuchungsgebiet (UG) des vorliegenden Artenschutzbeitrags ist der Geltungsbereich des Bebauungsplans einschließlich des nächsten Umfelds, in dem möglicherweise indirekte Beeinträchtigungen oder Störungen relevante Arten auftreten könnten, zu betrachten.

Neben einer Begehung des gesamten Untersuchungsgebiets wurden als Grundlage des vorliegenden Gutachtens die einschlägigen Unterlagen des Naturschutzes, z.B. Biotopkartierung, Arten- und Biotopschutzprogramm, Artenschutzkartierung sowie die Verbreitungsatlanten und online-Hilfen des Bayerischen Landesamts für Umwelt (LfU) ausgewertet.

Eine Prüfung der „Verantwortungsarten“ nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG wird nicht vorgenommen, da die Regelung erst mit Erlass einer neuen Bundesartenschutzverordnung durch das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit mit Zustimmung des Bundesrates wirksam wird. Wann diese vorgelegt werden wird, ist derzeit nicht bekannt. Durch die Neuregelung des BNatSchG ist § 19 Abs. 3 Satz 2 BNatSchG a. F. entfallen. Seit 1. März 2010 ist dessen bisherige Umsetzung in Landesrecht mit Art. 6a Abs. 2 Satz 2 BayNatSchG nicht mehr anwendbar. Die Prüfpflicht bezüglich der ausschließlich national streng geschützten Arten im Rahmen des speziellen Artenschutzbeitrags entfällt somit (§ 44 Abs. 5 Satz 5 BNatSchG).

2 Lebensraumausstattung im Einflussbereich des Vorhabens

Der überwiegende Teil des geplanten Baugebiets wurde bislang überwiegend als Klostergärtnerei genutzt. Im Nordosten befinden sich noch 3 Gewächshäuser, im Mittelteil lagen die offenen Beete und im Südtail schloss sich ein Wiesenbereich mit einigen Obstbäumen an. Im Nordwesten schließt sich ein größerer Baumbestand an, und im Westen befindet sich der Klosterfriedhof, der mit Gehölzen eingerahmt ist. Im gesamten Areal gab es mehrfach Gehölzstrukturen, die sich abgesehen von einigen Obstbäumen im Süden überwiegend aus Sträuchern und niedrigen Koniferen, wie z.B. Eiben-Büsche oder Thujen zusammensetzten.

An der Ostgrenze ungefähr in der Mitte des Gebiets liegt ein ehemaliges Beton-Schwimmbassin, das von Gehölzen eingerahmt war und mittlerweile stark verlandet ist. Lediglich im Nordteil sind noch die Betonwände mit Einstiegsleiter zu sehen; die übrigen Seiten bestehen aus bewachsenen Uferböschungen, und die Vegetation geht von einer Saum- und Verlandungszone in den Randbereichen in

die Wasserfläche über, die weitgehend mit Schwimmblattpflanzen und anderen Wasserpflanzen zugewachsen sind. Hervorzuheben ist eine sehr vielfältige und artenreiche Wasser- und Sumpflvegetation, wobei davon auszugehen ist, dass der vielfältige Pflanzbewuchs, z.B. mit zahlreichen Seerosensorten, gärtnerischen Ursprungs ist und daher nicht als naturnahe Gewässervegetation zu bewerten ist.

3 Mögliche Wirkungen des Vorhabens sowie Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen

Mit der geplanten Wohnbebauung können folgende Wirkungen auf naturschutzrelevante Arten verbunden sein:

Baubedingte Wirkungen

- Durch Ablagerung von Baumaterial und vorübergehende Inanspruchnahme von Flächen sind (vorübergehende) Lebensraumverluste von Arten oder indirekte Wirkungen auf Lebensräume in Form von Stoffeinträgen (Einspülungen, Einwehungen) oder Ablagerungen denkbar. Durch Einhaltung von Mindestabständen zu den Baum- bzw. Gehölzbeständen im Westen und eine sachgemäße Ablagerung von Baumaterial können nachteilige Wirkungen jedoch minimiert bzw. vermieden werden.
- Während der Bauzeit sind Störungen insbesondere von Tierarten durch Lärmimmissionen (z.B. Baulärm), durch Erschütterungen (z.B. Rüttel- und Verdichtungsarbeiten) und visuelle Störungen (z.B. Bewegung der Baumaschinen, Lichtreflexe u.ä.) im Bereich benachbarter Lebensräume denkbar. Da der Baubeginn im Winter und damit außerhalb der Fortpflanzungszeit der meisten Pflanzen- und Tierarten erfolgt, können diese Störungen in ihrer Wirkung minimiert werden. Als „Vorbelastungen“ sind hier die bestehenden Störungseinflüsse der unmittelbar angrenzenden Siedlungsgebiete und Straßen anzuführen.

Anlagebedingte Wirkungen

- Durch die Überbauung und Versiegelung sowie die Anlage von Gärten und Außenanlagen geht die bisherige Lebensraumausstattung auf Dauer verloren. Durch die Eingrünung und Gestaltung der Außenanlagen können aber zumindest teilweise wieder Lebensraumfunktionen für wildlebende Pflanzen und Tiere entstehen.

Betriebsbedingte Wirkungen

- Störungen im Zuge der Wohnnutzung der Gebäude und des Wohnumfeldes sind denkbar, jedoch sind auch hier die bestehenden „Vorbelastungen“ zu berücksichtigen

Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen

- Bereits beim ersten Ortstermin wurde vereinbart, den Abriss des Schwimmbeckens erst ab Ende Mai vorzunehmen, damit die adulten Amphibien nach der Laichzeit abwandern können, und um eine Umsiedlung von Amphibienlaich bzw. Kaulquappen zu ermöglichen.
- Die notwendigen Baumfällungen und Gehölzrodungen werden im Winter, d.h. im Zeitraum von 1. Oktober bis 28. Februar und damit außerhalb der Fortpflanzungszeit der Fledermäuse bzw. Brut- und Aufzuchtzeit der Vögel durchgeführt.
- In den verbleibenden Baumbeständen im Westen werden einige Fledermauskästen und Vogelnistkästen angebracht, um potenzielle Verluste von Baumhöhlen (evtl. in den Obstbäumen im Süden) auszugleichen.

4 Mögliche Beeinträchtigungen von Arten

Nachfolgend wird dargestellt, ob durch das Vorhaben naturschutzrelevante und artenschutzrechtlich relevante Arten beeinträchtigt werden können. Für die gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten (Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und Europäische Vogelarten gemäß Art. 1 der Vogelschutzrichtlinie) können sich aus der FFH-RL bzw. VRL und § 44 Abs.1 Nrn. 1 bis 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG folgende Verbote ergeben:

Schädigungsverbot von Lebensstätten: Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten. Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt wird.

Störungsverbot: Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten. Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die Störung zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population führt.

Tötungs- und Verletzungsverbot: Fang, Verletzung oder Tötung von Tieren sowie Beschädigung, Entnahme oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen. Umfasst ist auch die Gefahr von Kollisionen im Straßenverkehr, wenn sich durch das Vorhaben das Kollisionsrisiko für die jeweilige Arten unter Berücksichtigung der vorgesehenen Schadensvermeidungsmaßnahmen *signifikant* erhöht.

Da die Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und die Vogelarten gemäß Art. 1 der Vogelschutzrichtlinie im Zuge einer „speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung“ (kurz: saP) zu behandeln sind, werden sie nachfolgend oftmals kurz als „saP-relevante Arten“ bezeichnet – im Gegensatz zu den sonstigen naturschutzrelevanten Arten.

PFLANZEN

Streng geschützte Pflanzenarten des Anhangs IVb der FFH-RL kommen im Gebiet nicht vor und sind aufgrund der artspezifischen Verbreitungsgebiete und Standortbedingungen im UG auch potenziell im Einflussbereich des Vorhabens nicht zu erwarten.

Im Bereich des ehemaligen Schwimmbeckens kommen zwar mehrere Pflanzenarten vor, die durchaus als naturschutzrelevant gelten, weil sie in der freien Natur mittlerweile selten sind; es muss aber hier von Relikten aus der Zeit der Gärtnereibewirtschaftung und folglich von Kultursorten ausgegangen werden, so dass die naturschutzfachliche Bedeutung der Wasser- und Sumpflvegetation dennoch als gering eingestuft wird.

SÄUGETIERE

Von den streng geschützten Säugetierarten des Anhangs IVa der FFH-RL ist hier potenziell mit dem Vorkommen einiger Fledermausarten zu rechnen, die in Baumquartieren, Nistkästen oder auch in Gebäuden der umgebenden Siedlungsbereiche ihre Quartiere haben.

Gemäß Artenschutzkartierung (ASK) gibt es in den umliegenden Gebäuden Nachweise von „Gebäudefledermäusen“: die noch relativ häufige Kleine Bartfledermaus (*Myotis mystacinus*, RLB -, RLD V, sg) wurde in einem Wohnhaus im Südwesten des UG erfasst, und in der Klosterkirche bzw. in den Klostergebäuden wurden mehrfach Fledermäuse festgestellt, jedoch nicht näher bestimmt; ein relativ aktueller Nachweis aus dem Jahr 2013 liegt zu Langohren (*Plecotus spec.*) vor, wobei nicht bekannt ist, ob es sich um das noch relativ häufige Braune oder das seltene Graue Langohr handelt.

Mit hoher Wahrscheinlichkeit ist folglich davon auszugehen, dass es in der nächsten Umgebung des Vorhabens **Fledermausarten mit Quartieren in Gebäuden** gibt, die das Areal des geplanten Baugebiets zur Nahrungssuche nutzen. Da nur potenzielle Nahrungshabitate verloren gehen, sind relevante Beeinträchtigungen von „Gebäudefledermäusen“ auszuschließen. Geeignete Nahrungshabitate sind im weiteren Umfeld nach wie vor in großem Umfang vorhanden. Auch potenzielle Störungen sind keinesfalls als erheblich im Sinne eines Verbotstatbestands zu betrachten.

Bei den **Fledermausarten, die Baumhöhlen oder Risse und Spalten in Bäumen als Quartiere nutzen**, könnten potenzielle Quartiere betroffen sein, da im Bereich des ehemaligen Klostergartens mehrere Gehölze vorhanden waren. Abgesehen von einigen Obstbäumen im Süden handelt es sich dabei überwiegend um Sträucher, so ist beispielsweise das ehemalige Schwimmbecken mit Sträuchern und Eiben- bzw. Thujen-„Gebüsch“ umgeben. Die großen Bäume im Westen im Bereich des Friedhofs und Nordwesten des geplanten Baugebiets bleiben bestehen. Sollten in den wenigen beseitigten Bäume potenzielle Baumquartiere vorhanden gewesen sein, waren diese mangels Frostsicherheit keinesfalls als Überwinterungsquartiere geeignet. Da die zu beseitigenden Bäume bereits im Winter (vor Auftragserteilung im März) gefällt wurden, kann eine Beeinträchtigung von Individuen in Baumquartieren ausgeschlossen werden. Somit wurde die Auslösung des Tötungs- und Verletzungsverbots auf jeden Fall vermieden. Die Verbotstatbestände der Schädigung oder Störung werden ebenfalls nicht erfüllt, denn es sind mit sehr hoher Wahrscheinlichkeit keine essentiellen Baumquartiere betroffen und die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt. Ebenso sind keine nachteiligen Wirkungen auf die lokalen Populationen zu erwarten.

Als Ausgleich für den möglichen Funktionsverlust von Fledermausquartieren werden Fledermauskästen in den verbleibenden Baumbeständen im Westen angebracht. Dabei ist darauf hinzuweisen, dass es sich dabei um eine freiwillige Maßnahme zur Erhaltung bzw. Förderung von Habitatfunktionen handelt und nicht um eine Maßnahme zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände.

Weitere saP-relevante Säugetierarten sind aufgrund der artspezifischen Verbreitungsgebiete und Lebensraumbedingungen vor Ort im Untersuchungsgebiet nicht zu erwarten. Auch die streng geschützte Haselmaus (*Muscardinus avellanarius*, RLB -, RLD G, sg), von der mittlerweile bekannt ist, dass sie bei weitem nicht so scheu ist und in Siedlungsnähe durchaus vorkommen kann, ist im Vorhabensgebiet in Anbetracht der Habitatstruktur nicht zu erwarten.

REPTILIEN

Gemäß ASK ist die streng geschützte **Zauneidechse** (*Lacerta agilis*, RLB V, RLD V, sg) im Gebiet nachgewiesen; allerdings sind von dem Vorhaben nur wenige potenziell geeignete Lebensräume im Bereich des ehemaligen Gärtnergeländes betroffen; der überwiegende Teil potenzieller Habitate ist suboptimal. Die weitaus anspruchsvollere Schlingnatter (*Coronella austriaca*, RLB 2, RLD 3, sg), von der es seltene Nachweise an der Bahnlinie im benachbarten Pfettrachtal gibt, ist im UG aufgrund der Habitatstruktur mit sehr hoher Wahrscheinlichkeit nicht zu erwarten.

Der Großteil geeigneter Habitate in Form von Stützmauern etc. bleibt im Nordteil des Klostergartens am Südrand der Klostergebäude bestehen. In Anbetracht der nicht zu vermeidenden, geringfügigen Lebensraumverluste werden aber als vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahme) im Westen des geplanten Baugebiets geeignete Habitate geschaffen. Dazu werden im Vorfeld der Vorhabensrealisierung am Südostrand des verbleibenden Baumbestands, am Fuß eines Strommastens, Kies-, Sand-, Steinhäufen (z.B. zur Verfügung stehende Konglomeratbrocken) sowie Totholz (Stämme, Wurzelstöcke) abgelagert.

Da unmittelbar im Einflussbereich des Vorhabens aufgrund der suboptimalen Habitateignung und des Feinddrucks von Hauskatzen in unmittelbarer Siedlungsnähe nur mit einer sehr geringen Individuendichte zu rechnen ist, kann unterstellt werden, dass in Bezug auf mögliche Tötungen und Verletzungen das „allgemeine Lebensrisiko“ nicht überschritten wird. Daher erscheint auch ein Abfangen von Individuen im Vorfeld der Maßnahme wenig erfolgversprechend und nicht zielführend.

Schließlich ist festzuhalten, dass unter Einbeziehung der vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen in Bezug auf die Zauneidechse keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände erfüllt werden.

Als weitere naturschutzfachlich bedeutsame, aber nicht streng geschützte Reptilienart konnte bei den eigenen Geländebegehungen im Bereich des ehemaligen Schwimmbeckens eine Blindschleiche (An-

guis fragilis, RLB V, RLD -) nachgewiesen werden. Sie wurde im Zuge der „Amphibien-Rettungsaktion“ (siehe unten) in einen geeigneten Lebensraum in der Nähe umgesiedelt.

AMPHIBIEN

Von den Arten des Anhangs IVa der FFH-Richtlinie ist in dem ehemaligen, mittlerweile teils verlandeten Schwimmbecken allenfalls ein Vorkommen des **Laubfroschs** (*Hyla arborea*, RLB 2, RLD 3) denkbar, wobei anzumerken ist, dass in dem Becken zahlreiche, teils größere Fische leben, so dass ein Fortpflanzungserfolg der meisten Amphibienarten sehr stark eingeschränkt ist und sich die Arten erfahrungsgemäß in Fischteichen nicht auf Dauer halten können.

Für die übrigen Anhang-IV-Arten, die hier potenziell aufgrund ihrer artspezifischen Verbreitungsgebiete auftreten könnten, wie z.B. Gelbbauchunke (*Bombina variegata*, RLB 2, RLD 2, sg), Kreuzkröte (*Bufo calamita*, RLB 2, RLD V, sg) oder Wechselkröte (*Pseudepidalea viridis*, RLB 1, RLD 3, sg), ist das ehemalige Schwimmbecken aufgrund seiner Habitatstruktur nicht geeignet. Vorkommen des Springfrosches (*Rana dalmatina*, RLB 3, RLD -, sg), des Kleinen Wasserfrosches (*Pelophylax lessonae*, RLB D, RLD G, sg) und des Kammmolchs (*Triturus cristatus*, RLB 2, RLD V, sg) sind ebenfalls sehr unwahrscheinlich.

Um sicher zu gehen und vor allem auch im Hinblick auf weitere, nicht streng geschützte, aber dennoch naturschutzrelevante Amphibienarten erfolgte in den Monaten März bis einschließlich Mai mehrere Kontrollbegehungen (09.03., 27.03., 03.04., 09.04., 11.04., 25.04., 18.05., 29.05.2018). Erwartungsgemäß konnte keine saP-relevante Amphibienart nachgewiesen werden. Hierzu ist auch zu erwähnen, dass in den Jahren 2016 und 2017 im Auftrag der Regierung von Niederbayern eine landkreisweite Erfassung von Laubfrosch-, Kreuzkröten- und Wechselkrötenvorkommen durchgeführt wurde. Neben eigenen Untersuchungen wurden dabei sämtliche Gebietsexperten befragt. Aber im Raum Furth konnten keinerlei Hinweise erfasst werden.

Die Erfüllung artenschutzrechtlicher Verbotbestände kann demnach für die saP-relevanten Amphibienarten ausgeschlossen werden.

Von den übrigen Amphibienarten, die nicht im Anhang IVa der FFH-Richtlinie enthalten sind, kamen im ehemaligen Schwimmbecken **Erdkröten** (*Bufo bufo*, RLB -, RLD -) in großer Zahl vor. Ihre Kaulquappen werden aufgrund eines Bitterstoffs von den Fischen nicht gefressen, und folglich konnte sich hier eine größere Population entwickeln. Wie sich Ende März und Anfang April zeigte, laichen diese Frühlaicher hier in größerer Zahl ab. Als weiterer Frühlaicher konnte der **Grasfrosch** (*Rana temporaria*, RLB V, RLD V) nachgewiesen werden, wobei lediglich 1 Laichballen abgelegt wurde. Als einzige ansonsten spätläichende Art wurde ein einzelner „Wasserfrosch“ (Grünfrosch, unbestimmt da bastardierend; RLB -, RLD -) festgestellt. Bei Grasfrosch und Wasserfrosch ist die geringe Individuendichte mit hoher Wahrscheinlichkeit auf den Fischbesatz zurückzuführen. Mit Fortpflanzungserfolgen ist bei diesen Arten kaum zu rechnen. Potenziell denkbar wären noch Vorkommen von Bergmolch (*Ichthyosaura alpestris*, RLB -, RLD -) oder Teichmolch (*Lissotriton vulgaris*, RLB V, RLD -), beide Arten reagieren aber empfindlich auf Fischbesatz und konnten demnach bei den mehrfachen Kontrollen nicht festgestellt werden.

Im Sinne der Eingriffsminimierung wurde schließlich versucht, möglichst viele Amphibien umzusiedeln bzw. zu retten. Da der Rückbau des Schwimmbeckens erst für Juni eingeplant wurde, konnte sichergestellt werden, dass die adulten Erdkröten das Laichgewässer längst wieder verlassen haben. Eine Umsiedlung der Erdkröten-Laichschnüre war nicht möglich, da diese eng um die Wasserpflanzen geschlungen waren und daher nicht geborgen werden konnten. Folglich erfolgte die Umsiedlung erst nach dem Schlüpfen der Kaulquappen (am 25.04.2018). Diese wurden zu Tausenden abgekeschert und in ein geeignetes Stillgewässer in der Aue des Further Bachs umgesiedelt. Der einzige Laichballen des Grasfrosches wurde im Vorfeld bereits entnommen und in einen Tümpel (ohne Fischbesatz) umgesiedelt.

LIBELLEN

Bei den mehrfachen Begehungen bezüglich möglicher Amphibienvorkommen konnte im Bereich des ehemaligen Schwimmbeckens eine artenreiche Libellenfauna festgestellt werden, die offenbar von der Habitatstruktur des Gewässers infolge der vielfältigen Wasser- und Verlandungsvegetation begünstigt wird. Es handelte sich dabei aber jedoch nicht um seltene oder gefährdete Arten (der Roten Liste), sondern durchwegs um häufige und ungefährdete Arten wie z.B. Frühe Adonisl libelle (*Pyrrhosoma nymphula*), Hufeisen-Azurjungfer (*Coenagrion puella*), Große Pechlibelle (*Ischnura elegans*), Blaugrüne Mosaikjungfer (*Aeshna cyanea*), Braune Mosaikjungfer (*Aeshna grandis*) und Große Königslibelle (*Anax imperator*).

Das ehemalige Schwimmbecken ist für keine im Gebiet möglicherweise vorkommende Libellenart des Anhangs IVa der FFH-RL als Lebensraum geeignet, und folglich kann eine Betroffenheit saP-relevanter Arten ausgeschlossen werden.

Die Beeinträchtigung der übrigen Libellenarten, von denen mit Sicherheit zahlreiche Larven im Gewässer leben, ist nicht zu vermeiden, und über die Behandlung der Eingriffsregelung rechtlich berücksichtigt.

ÜBRIGE ARTEN DES ANHANGS IV DER FFH-RL

Bei den übrigen Tierarten bzw. Tierartengruppen des Anhangs IVa der FFH-RL ist davon auszugehen, dass sie aufgrund ihrer artspezifischen Verbreitungsgebiete oder der Lebensraumausstattung im Einflussbereich des Vorhabens weder aktuell noch potenziell vorkommen. Beispielsweise fehlen auch die typischen Raupenfutterpflanzen des Dunklen Wiesenknopf-Ameisenbläulings (*Maculinea/Glaucopsyche/Phengaris nausithous*, RLB V, RLD 3) oder des Nachtkerzenschwärmers (*Proserpinus proserpina*, RLB V, RLD V). Eine relevante Betroffenheit wird daher ausgeschlossen.

VÖGEL

Als prüfungsrelevante Vogelarten bzw. Artengruppen, die im UG potenziell vorkommen und von dem Vorhaben betroffen sein können, sind ausschließlich Vogelarten mit Brutplätzen in Gehölzstrukturen und in Waldbeständen anzuführen. Prüfungsrelevante Vogelarten mit Brutplätzen an Gewässern, wie z.B. das streng geschützte Teichhuhn (*Gallinula chloropus*, RLB -, RLD V, sg), konnten im Bereich des ehemaligen Schwimmbeckens nicht festgestellt werden. Ebenso ist das UG nicht für bodenbrütende Vogelarten der Feldflur geeignet. Weitere Vogelarten, wie z.B. die Gebäudebrüter (Schwalben, Mauersegler, Schleiereule), treten im betroffenen Gelände allenfalls als Nahrungsgäste auf; ebenso können Wintergäste und Durchzügler das Gebiet vorübergehend aufsuchen. Bei den Gastvogelarten kann aber eine relevante Betroffenheit von vorne herein ausgeschlossen werden.

Demnach sind hier lediglich die „Gehölzbrüter“ näher zu betrachten. In Anbetracht der Lage in nächster Nähe zur Siedlung und zur Staatsstraße sowie der früheren Nutzung des Gebiets als Klostersgärtnerei und der Habitatstruktur im UG sind hier vor allem „Allerweltsarten“ zu erwarten. Von den weniger häufigen Arten ist potenziell allenfalls noch mit **Dorngrasmücke** (*Sylvia communis*, RLB V, RLD -), **Feldsperling** (*Passer montanus*, RLB V, RLD V), **Goldammer** (*Emberiza citrinella*, RLB -, RLD V) oder **Grünspecht** (*Picus viridis*, RLB -, RLD -, sg) zu rechnen.

Bei diesen möglicherweise betroffenen Vogelarten wird jedoch durch das Vorhaben der Verbotstatbestand der Schädigung nicht erfüllt, da die größeren Baum- bzw. Gehölzbestände im Westen und weitere Gehölzstrukturen im Umfeld erhalten bleiben, und die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt wird. Ebenso sind bei diesen Arten die zu erwartenden Störungen auf potenzielle Brutplätze nicht als erheblich im Sinne eines artenschutzrechtlichen Verbotstatbestands einzustufen.

Demnach würde lediglich das Risiko von baubedingten Tötungen und Verletzungen bzw. Zerstörung von Gelegen verbleiben. Dieser denkbare Verbotstatbestand wird aber vermieden, indem die notwendigen Baumfällungen und Gehölzrodungen im Winter, d.h. im Zeitraum von 1. Oktober bis 28. Februar und damit außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeit durchgeführt wurden.

Als Ausgleich für den möglichen Verlust von Baumhöhlen werden Vogelnistkästen in den verbleibenden Baumbeständen im Westen angebracht. Dabei ist darauf hinzuweisen, dass es sich dabei um eine freiwillige Maßnahme zur Erhaltung bzw. Förderung von Habitatfunktionen handelt und nicht um eine Maßnahme zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände.

FISCHE

Ohne hier auf die naturschutzfachliche Bedeutung des Fischbesatzes in dem ehemaligen Schwimmbecken einzugehen, wurden seitens der Gemeinde bereits veranlasst, dass die Fische möglichst vollständig durch einen Fischereiberechtigten abgefangen und die verbleibenden Individuen beim Abriss des Beckens abgesammelt werden.

5 Fazit des Artenschutzbeitrags

Abschließend ist festzuhalten, dass trotz der möglichen Betroffenheit von Arten, die unter den „speziellen Artenschutz“ fallen, durch das Vorhaben keine Verbotstatbestände im Sinne des § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG ausgelöst werden. Dies kann entweder von vorne herein ausgeschlossen werden, oder die Erfüllung von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen kann durch geeignete Vorkehrungen vermieden bzw. durch vorgezogene funktionserfüllende Ausgleichsmaßnahmen (sog. CEF-Maßnahmen) verhindert werden.

Als wichtigste Maßnahme zur Vermeidung denkbarer Tötungen und Verletzungen bei Fledermaus- oder Vogelarten erfolgten die notwendigen Baumfällungen und Gehölzrodungen außerhalb der Fortpflanzungszeit bzw. Brut- und Aufzuchtzeit. Für den möglichen Verlust von Lebensstätten der saP-relevanten Zauneidechse wurden als vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen geeignete Habitate am Rand des verbleibenden Baumbestands im Westen geschaffen.

Bei den weiteren naturschutzrelevanten Tierarten ist die Betroffenheit einiger Amphibienarten hervorzuheben, die das ehemalige Schwimmbecken am Ostrand des Vorhabensgebiets als Laichhabitat nutzen. Aufgrund des Fischbesatzes beschränkte sich das Arteninventar weitgehend auf Erdkröten, die hier in großer Zahl ablaichen. Weitere Amphibienarten konnten trotz mehrfacher Kontrollen nicht oder nur in sehr geringer Zahl festgestellt werden. Zur Minimierung der Beeinträchtigungen, insbesondere der unvermeidlichen Individuenverluste, erfolgte eine Umsiedlung von Laich und Kaulquappen. Außerdem wurde das Schwimmbecken erst ab Ende Mai zum Rückbau bzw. Abriss freigegeben.

Demnach führt das Vorhaben zu keinen erheblichen Beeinträchtigungen oder Störungen von naturschutzrelevanten Pflanzen- und Tierarten.

6 Quellenverzeichnis

- ABSP = Arten- und Biotopschutzprogramm Landkreis Landshut 2003: BAYER. STAATSMINISTERIUM FÜR LANDESENTWICKLUNG UND UMWELTFRAGEN [Hrsg.], München
- ARBEITSGEMEINSCHAFT BAYERISCHER ENTOMOLOGEN E.V. & BAYERISCHES LANDESAMT FÜR UMWELT [Hrsg.] (2013): Tagfalter in Bayern. – Stuttgart
- BAYER. LANDESAMT FÜR UMWELT [HRSG.]: Internet-Arbeitshilfe zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP) mit Verbreitungskarten und Steckbriefen zu den prüfungsrelevanten Pflanzen- und Tierarten (Stand Februar 2017)
- BAYER. LANDESAMT FÜR UMWELT [Hrsg.]: Artenschutzkartierung
- BAYER. LANDESAMT FÜR UMWELT [Hrsg.]: Kartierung schutzwürdiger Biotope in Bayern, M 1 : 5.000
- BAYER. LANDESAMT FÜR UMWELT [Hrsg.]: FIS-Natur (= Fachinformationssystem Naturschutz) und Internet-Angebot (Fachinformationen) zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung mit Verbreitungskarten und Steckbriefen zu Pflanzen- und Tierarten (online verfügbar über: www.lfu.bayern.de)
- BAYERISCHES LANDESAMT FÜR UMWELT, LANDESBUND FÜR VOGELSCHUTZ IN BAYERN E.V. & ORNITHOLOGISCHE GESELLSCHAFT IN BAYERN E.V. [Hrsg.] 2012: Atlas der Brutvögel in Bayern. – Stuttgart
- BEZZEL, E., GEIERSBERGER, I., LOSSOW VON, G. & PFEIFER, R. (2005): Brutvögel in Bayern. Verbreitung 1996 bis 1999. – Stuttgart
- KUHN, K. & BURBACH, K. 1998:
Libellen in Bayern. – Stuttgart
- MESCHEDE, A. & RUDOLPH, B.-U. (2004):
Fledermäuse in Bayern. – Stuttgart
- OBERSTE BAUBEHÖRDE IM BAYERISCHEN STAATSMINISTERIUM DES INNERN (2015): Hinweise zur Aufstellung naturschutzfachlicher Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung in der Straßenplanung (saP)“ mit Stand 01/2015
- SCHLUMPRECHT, H. & WAEBER, G. (2003):
Heuschrecken in Bayern. – Stuttgart
- SCHÖNFELDER, P. & BRESINSKY, A. [Hrsg.] (1990):
Verbreitungsatlas der Farn- und Blütenpflanzen Bayerns. – Stuttgart